

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 114 - 115

Unzulässigkeit des Gegenbeweises gegen einen de ignorantia geleisteten Eid

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Hierdurch ist unzweideutig bestimmt, daß eine auf Leistung eines Eides *de veritate* beruhende thatsächliche Feststellung nicht weiter im Civil-Prozeßverfahren, also auch nicht im Wege des Instanzenzuges, angefochten werden kann.

Es ist nicht unterschieden, ob die Feststellung die Bestätigung oder die Widerlegung einer Behauptung, mit andern Worten: die Ermittlung des Vorhandenseins oder der Nichtexistenz einer Thatsache zum Gegenstande hat, und es erscheint unerheblich, daß die Vorschrift speziell in Bezug auf das Restitutionsverfahren wegen neu aufgefundenen Urkunden gegeben, weil sie nach Inhalt und Fassung sich als allgemeiner Grundsatz des Prozeßrechts charakterisirt. Diese Auffassung findet ihre Bestätigung in den Bestimmungen der §§ 288, 289a und 289b Tit. 10 a. a. O., wonach bei anderweit vollständig geführtem, beziehungsweise vom ersten Richter als vollständig geführt angenommenen Beweise, die Eideszuschreibung unzulässig ist. Hierdurch ist die Unstatthaftigkeit des Beweises durch Eidesdelation für den Fall ausdrücklich anerkannt, daß der Beweis von dem Gegentheile der unter Eid gestellten Thatsache bereits für erbracht zu erachten. Daß aber die Unverträglichkeit der anderweiten Beweisführung auch für den Fall, daß die Eidesableistung vorausgegangen ist, anerkannt werden muß, folgt aus der gleichzeitigen Erwägung, daß wenn der anderweite Beweis zulässig wäre, aber nicht vollständig geführt würde, zur Ergänzung oder Beseitigung desselben ein nothwendiger Eid hinzutreten und sonach, je nachdem dieser ein Erfüllungs- oder Reinigungs Eid wäre, entweder die nochmalige Leistung des geschworenen Eides, oder die Ableistung eines das Gegentheil ausdrückenden Eides gefordert werden müßte.

Nr. 24.

Unzulässigkeit des Gegenbeweises gegen einen *de ignorantia* geleisteten Eid.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 2. September 1852 (in Sachen Natrop wider Hammer u. Gen. N. 107): Es fragt sich, inwiefern der Versuch des Appellanten, gegen den Inhalt des von den Klägern *de ignorantia* geschworenen Eides Beweis anzutreten, den Beifall der Gesetze habe oder nicht. Beide Ansichten sind vielfach verfochten worden. Die verneinende verdient jedoch den Vorzug. Nach § 10 Nr. 8 Tit. 13 Proz.-Ordn. ist durch den Ignoranz-Eid der Kläger das *thema probandum*, d. h. nicht eben bloß das Nichtwissen derselben, sondern die streitige Thatsache selbst vollständig erwiesen. Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen der Wirkung eines Ignoranz- und eines Veritätseides. Beide unterscheiden sich vielmehr lediglich in der Norm. Die Eidesdelation macht den Delaten nach § 255 Tit. 10 a. a. O. zum Richter in seiner eigenen Sache. Hierin liegt eine Anerkennung des in gemeinrechtlichem Prozesse feststehenden und seine Rechtfertigung in sich selbst findenden Grundsatzes, wonach die Eidesdelation nicht allein Beweismittel, sondern auch Vergleich ist l. D. *de jurej.* l. 2 *ibid.*

Wenn also nach §§ 288, 289 Tit. 10 zur Entkräftigung eines durch Zeugen, Urkunden u. geführten vollständigen Beweises die Eidesdelation nicht gestattet ist, so muß ein Gleiches und zwar aus noch stärkeren inneren Gründen vom umgekehrten Falle gelten, d. h. es kann kein Gegenbeweis gegen eine auf Grund der Eideszuschreibung beschworene Thatsache zugelassen werden, was sogar dahin führen könnte, daß der 2te Richter dem anderen Theile den Ignoranz-Eid auferlegte und somit zwei geschworene Eide sich gegenüberständen. Das Hofreskript vom 24. Jan. 1805 verbietet sogar, einen vom ersten Richter auferlegten Eid in Sachen, wo die Appellation bloß Devolutiv-Effect hat, vor der Entscheidung des zweiten Richters zu erheben.

Man beruft sich für die entgegengesetzte Meinung auf § 24 Tit. 16, welcher vermöge des *argumenti a contrario* die Restitution, falls nur ein Eid de ignorantia geschworen worden, gestatte, und führt an, es müsse der Gegenbeweis, wenn er mittelst der Restitutionsklage zu ermöglichen sei, auch in der 2ten Instanz des ursprünglichen Hauptprozesses nachgegeben werden. Allein ganz unverkennbar verhält sich der § 24 nur über nothwendige Eide. Denn er schließt sich direkt an die Worte des §. 23 an, worin eben von Beweismitteln, welche wegen ihrer Unzulänglichkeit nicht haben ins Licht gesetzt werden können und darum den Richter zur Auferlegung eines Ergänzungseides veranlaßt haben, gehandelt wird. Auch ist die Uebertragung der Regeln von den Restitutionsklagen auf den eigentlichen Hauptprozeß überaus gewagt. Jene Regeln haben ganz eigenthümliche, eine analoge Anwendung derselben auf den gewöhnlichen Prozeß nicht duldende Voraussetzungen, wohin vor allen Dingen ein rechtskräftiges Judikat gehört.

Dies wird deutlich, wenn man erwägt, daß nach § 300 Tit. 10 der Proz.-Ordn. die Partei, welche einen ihr angetragenen und vom Richter auferlegten Eid schwören will, unter allen Umständen dazu verstattet werden muß, während, wenn hier von einer Anwendbarkeit der Bestimmungen des Tit. 16 die Rede sein könnte, offenbar in Rücksicht auf die Heiligkeit des Eides besser sofort und vor Ableistung des Eides die *noviter reperta* etc. müßten geltend gemacht werden. *)

*) Vergl. Hagemann, prakt. Erört. Bd. 6 Nr. 10: Ein Erbschaftsschuldner behauptete, daß die gegen ihn eingeklagte Schuld durch Abrechnung wieder abgetragen sei. Er ward darauf zur Zahlung verurtheilt, mit Vorbehalt des Beweises seiner Einrede. Er trug deshalb der Klägerin einen Eid an, der dahin rechtskräftig normirt ward, daß sie nicht wisse, wie die aus den producirten Handschriften sich ergebende Forderung wieder abgetragen sei. Die Klägerin acceptirte den Eid und leistete ihn ab, worauf der Beklagte unbedingt zur Zahlung der Forderung condemnirt wurde. In der Exekutionsinstanz bezog sich derselbe auf einen erst neuerlich aufgefundenen Handschein des Erblassers der Klägerin, wodurch er seine Intention völlig darlegen zu können glaubte, und bat um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen die Rechtskraft der bisherigen Erkenntnisse, ob *documentum noviter repertum*, welche auch, ungeachtet des abgestatteten Eides, zulässig sein müsse; weil derselbe bloß über das Nichtwissen abgeleistet: der Eid also einem *juramento necessario* gleich zu achten und folglich durch den Eidesantrag die